

Regierungsvorlage

**Gesetz
über die Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 21/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen“ durch die Wortfolge „und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden“ ersetzt und nach der Wortfolge „Vorhaft verbüßt worden“ die Wortfolge „oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden“ eingefügt.

2. Im § 21 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

3. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landeswahlleiter hat die Daten der Wahlwerber elektronisch zu erfassen und zur Prüfung eines allfälligen Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 21 Abs. 1) eine nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

4. Im § 57 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „wählbar sind“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt: „§ 28 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß“

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen auf Ebene des Landtagswahlgesetzes die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 41/2016 sowie die gleichzeitig erfolgte Novelle der Nationalrats-Wahlordnung 1992 berücksichtigt werden, mit denen insbesondere die Bestimmungen über den Mandats- bzw. Amtsverlust von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern verschärft wurden. Die Länder müssen für Landespolitiker ebenso strenge Regelungen treffen. (Auf die gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwürfe eines Verfassungsgesetzes zur Änderung der Landesverfassung und eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes wird hingewiesen.)

1.2. Konkret sieht der vorliegende Entwurf vor, dass der Verlust der Wählbarkeit künftig – wie bei Bundespolitikern – an die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe geknüpft ist (s. die geplante Änderung des § 21 LWG). Bisher war der Verlust der Wählbarkeit nur bei einer nicht bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe vorgesehen.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Entwurf werden europarechtliche Regelungen nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z. 1 und 2 (§ 21):

Mit der vorliegenden Regelung sollen im Hinblick auf den Verlust der Wählbarkeit für Landespolitiker gleich strenge Regelungen wie für Bundespolitiker geschaffen werden (s. Art. 95 Abs. 2 B-VG i.V.m. § 41 NRWO). Dazu kann auf die Ausführungen zu Punkt 1.2. verwiesen werden.

Zu den Z. 3 und 4 (§ 28 Abs. 1 und § 57 Abs. 6):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Wahlbehörden bzw. den Wahlbehördenleitern ermöglichen, die Wählbarkeit von auf den Wahlvorschlägen angeführten Personen oder von freien Wahlwebern automatisiert zu überprüfen.